

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 28.

München, den 17. Mai 1884.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. — **B e f a n n t m a c h u n g** vom 15. Mai 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend. — **B e f a n n t m a c h u n g** vom 15. Mai 1884, Vollzugsvorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung betreffend.

Nr. 6853.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 zu verordnen, was folgt:

#### § 1.

Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind die Distriktsgemeinden zu verstehen. Die in den §§ 2, 43, 52 und 54 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beschlüßfassungen des weiteren Kommunalverbandes gehören zum Wirkungskreise des Distriktrathes.

## § 2.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ sind die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäthe zu verstehen.

Diesen Behörden kommt die Wahrnehmung der in Bezug auf die Krankenversicherung den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, insbesondere die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung zu.

In den Landestheilen rechts des Rheines ist zum Erlaß der in den §§. 2, 52 und 54 des Reichsgesetzes und im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, vorgesehenen statutarischen Bestimmungen sowie zur Fassung von Gemeindebeschlüssen nach § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 16, § 43 Abs. 1 und § 51 des Reichsgesetzes die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich.

## § 3.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes und des Ausführungsgesetzes sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Kassen, welche sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmung Unseres Staatsministeriums des Innern für einzelne Fälle, diejenige Kreisregierung zuständig, in deren Bezirk die fragliche Kasse ihren Sitz hat oder erhalten soll.

## § 4.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung führen die Bezirksämter, bezüglich der unmittelbaren Städte die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen führen in den unmittelbaren Städten sowie in den sonstigen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Bezirksämter.

Für Kassen dieser Art, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken, ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmung Unseres Staatsministeriums des Innern für einzelne Fälle,

diejenige Behörde zuständig, in deren Aufsichtsbezirk die fragliche Kasse ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Die Aufsicht über die Innungs-Krankenkassen führen die Aufsichtsbehörden der Innungen.

### § 5.

Unseren Civilstaatsministerien und Unserem Kriegsministerium bleibt vorbehalten, hinsichtlich der innerhalb ihres Wirkungskreises für Betriebe des Staates errichteten oder zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern den den Verwaltungen jener Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen. Die bezüglichen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Insofern solche Bestimmungen nicht getroffen werden, finden auch bei diesen Kassen die Vorschriften der §§ 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung Anwendung.

### § 6.

Die der „Centralbehörde“ zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden von Unserem Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

Schloß Berg, den 14. Mai 1884.

**L u d w i g.**

Dr. Schr. v. Kub. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend.

### Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 9) wird unter Bezugnahme auf das hiezu erlassene Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11), und auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai l. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247—249) Folgendes verfügt:

#### Statutarische Bestimmungen.

(§§. 2, 52 und 54 des Reichsgesetzes.)

- 1) Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und Distrikten, durch welche die Versicherungspflicht auf die in §. 2 Ziff. 1—6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen oder einzelne Klassen derselben erstreckt werden soll, müssen enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, sowie des örtlichen Umfangs, für welchen die Bestimmung gelten soll;
  - b) die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung dieser Personen, soweit dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§. 49), obliegen soll;
  - c) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen vorbehaltlich der Verrechnung (§. 53) einzuzahlen (§. 51), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;
  - d) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52 Abs. 1).

2) Die beschlossenen statutarischen Bestimmungen sind in doppelter Ausfertigung, eventuell durch Vermittlung des Bezirksamts, welches dieselben zu begutachten hat, der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgiltig zu Stande gekommen ist, oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Sie kann außerdem nach dem Ermessen der Kreisregierung versagt werden, wenn die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2), die Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen (§. 52 Abs 2) oder die Ausdehnung der in den §§ 49—53 enthaltenen Vorschriften auf die Arbeitgeber (§. 54) nach den obwaltenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint, oder wenn die in den statutarischen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrolle über den Eintritt in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen.

Gegen den die Genehmigung versagenden Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist die statutarische Bestimmung in einer Ausfertigung, mit dem Genehmigungsvermerke versehen, der Gemeindebehörde beziehungsweise dem Distriktsrathe zuzustellen und in der für Bekanntmachungen dieser Organe üblichen Form zu veröffentlichen (§. 2 Abs. 3).

Ueber die erteilten Genehmigungen sind bei den Kreisregierungen Vormerkungen zu führen und fortlaufend richtig zu erhalten.

### **Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes.**

(§. 8 des Reichsgesetzes.)

3) Gemäß §. 8 des Reichsgesetzes wird der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher in den unten bezeichneten Beziehungen den Maßstab für die Krankenunterstützung und die Beiträge bildet, nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem entsprechend hat jede Gemeindebehörde an ihre vorgesetzte Behörde über die Höhe des im Gemeindebezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu berichten und hiebei denselben gesondert anzugeben:

a) für erwachsene männliche Arbeiter,

- b) für erwachsene weibliche Arbeiter,
- c) für jugendliche männliche Arbeiter,
- d) für jugendliche weibliche Arbeiter.

Unter erwachsenen Arbeitern sind solche über, unter jugendlichen Arbeitern solche unter 16 Jahren zu verstehen.

Soferne Lantien und Naturalbezüge (freie Kost und Wohnung zc.) einen Bestandtheil dieses Lohnes bilden, sind sie nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Die Berichte der mittelbaren Gemeindebehörden sind von den Bezirksämtern mit gutachtlicher Aeußerung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Letztere setzt, soweit die Lohnverhältnisse im Wesentlichen gleichartig sind, für jeden Distriktverwaltungsbezirk oder für mehrere zusammen, im Uebrigen für einzelne Gemeinden fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders, zu gelten hat, und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Festsetzung durch das Kreisamtsblatt sowie durch die für die Bekanntmachungen der Distriktverwaltungsbehörden bestimmten Blätter. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 des Reichsgesetzes und Art. 1 des Ausführungsgesetzes) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9), bei Orts-Krankenkassen (§. 20 Ziff. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Bau-Krankenkassen (§. 72) und Innungs-Krankenkassen (§. 73) das Sterbegeld, bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu bemessen ist.

Die Festsetzung ist bei erheblicher Veränderung der Lohnsätze im Ganzen oder für einzelne Gemeinden zu berichtigen, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist. Die Berichtigung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hienach die erforderlichen Einleitungen in der Weise zu treffen, daß spätestens bis zum

1. September 1884

der festgesetzte ortsübliche Tagelohn für sämtliche Gemeinden des Königreiches veröffentlicht ist.

Von dem betreffenden Kreisamtsblatte sind fünf Exemplare dem k. Staatsministerium des Innern berichtlich vorzulegen.

### **Gemeinde-Krankenversicherung.**

(§§. 4—15 des Reichsgesetzes; Art. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes.)

Siehe hierüber die folgende besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage.

### **Orts-Krankenkassen.**

(§§. 16—48 des Reichsgesetzes.)

#### **a) Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.**

(§§. 16—18 und 43 des Reichsgesetzes.)

4) Unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§. 16 Abs. 1—3) ist die Errichtung von Orts-Krankenkassen in der Regel in den freien Willen der Gemeinden gelegt. Ein Zwang zur Errichtung kann gegen dieselben nur geübt werden:

- a) durch Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach §. 17, wenn ein Antrag von Betheiligten vorliegt und demselben mindestens 100 in der Kasse zu versichernde Personen beitreten (§. 17 Abs. 1 und 2);
- b) durch Beschluß des Distriktrathes nach §. 43 Abs. 2 unter Genehmigung der Kreisregierung (§. 43 Abs. 5).

5) Wenn eine Gemeinde für einzelne oder gemeinsam für mehrere Gewerbszweige und Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse errichten will, so ist zunächst die Zahl der im Gemeindebezirke in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen zu ermitteln und aktenmäßig festzustellen, da hievon die Berechtigung zur Errichtung der Kasse abhängt (§. 16 Abs. 1—3). Ist die gesetzliche Voraussetzung hienach gegeben, so kann sofort mit Entwerfung des Kassenstatuts (Ziff. 9) vorgegangen werden. Falls jedoch die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige zc. in Aussicht genommen und in einem derselben eine Zahl von 100 oder mehr versicherungspflichtigen Personen beschäftigt ist, so hat die Gemeindebehörde gemäß §. 16 Abs. 4 vorher den



letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung oder auf sonstige geeignete Weise mit dem Bemerkten Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen, gegen welche eine Beschwerde nicht zulässig ist.

6) Wird von Beteiligten gemäß §. 17 Abs. 1 und 2 die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt, so kann die Gemeinde hieraus Veranlassung nehmen, von ihrem Rechte zur Errichtung der Kasse Gebrauch zu machen, in welchem Falle nach Ziff. 5 weiter zu verfahren ist.

Andernfalls läßt die Kreisregierung, wenn sie den Antrag nicht ohne Weiteres als ungerechtfertigt zurückweist, denselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde instruiren. Hierbei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Abgabe ihrer in §. 17 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Erklärung in der Regel in der Weise zu geben, daß entweder eine Versammlung der in den beteiligten Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zum Zwecke der Beurkundung ihrer Abstimmung einberufen, oder daß dieselben unter Bezeichnung einer Frist und des bezüglichen Lokales durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, sich durch Eintragung in eine aufgelegte Abstimmungsliste oder mittels Abstimmungszettel zu äußern.

Ueber den Antrag ist die Gemeindebehörde zu vernehmen und bei Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung anzugeben, wie viele versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen beteiligten Gewerbszweigen und Betriebsarten vorhanden sind, und wie viele der Versicherungspflichtigen einschließig der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind. Auf Grund der Verhandlungen prüft die Kreisregierung, ob die Errichtung der Kasse gesetzlich zulässig und ob sie zweckmäßig ist, und trifft bejahendenfalls Anordnung, für welche Gewerbszweige und Betriebsarten die Kasse zu errichten ist.

Der die Errichtung der Kasse anordnende Bescheid muß unter Hinweisung auf §. 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts (Ziff. 9) bestimmen. Wird binnen dieser Frist ein zur Genehmigung geeignetes Statut der Kreisregierung nicht vorgelegt, so hat dieselbe der Gemeindebehörde eröffnen zu lassen, daß bis zur Erfüllung dieser Ver-

pflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Kasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht erhoben werden dürfen.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, steht der Gemeindebehörde innerhalb vier Wochen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu; es ist deßhalb die Zustellung des Bescheides an die Gemeindebehörde urkundlich festzustellen. Gegen den den Antrag abweisenden Bescheid der Kreisregierung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

7) Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen (§. 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den Distriktsrath zu richten (§. 43 Abs. 2).

Die Beschlüsse auf Grund des §. 43 Abs. 1 und 2 müssen insbesondere über folgende Punkte Bestimmung treffen :

- a) über die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche die gemeinsame Orts-Krankenkasse errichtet werden, und über die Gemeindebezirke, auf welche sie sich erstrecken soll;
- b) über den Namen und Verwaltungsfig der Kasse;
- c) darüber, welche Gemeinde- oder sonstige Behörde für dieselbe die den Gemeinde-behörden hinsichtlich der betreffenden Krankenkassen übertragenen Obliegenheiten, uamentlich wegen Aufstellung des Statuts wahrnehmen soll.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung (§. 43 Abs. 5). Den zu diesem Behufe vorzulegenden Verhandlungen ist eine Uebersicht über die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen beizufügen.

Soferne die bei der Errichtung der Kasse betheiligten Versicherten nicht schon gelegentlich der gepflogenen Verhandlungen gehört worden sind, kann die Kreisregierung denselben gemäß §. 43 Abs. 5 dadurch Gelegenheit zur Aeußerung geben lassen, daß dieselben von dem Vorhaben durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, es könne von ihnen binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden. Bei Distriktsrathsbeschlüssen ist die Erklärung der widersprechenden Gemeinden stets zu den Akten zu bringen.



Wird Widerspruch nicht erhoben oder erweist sich derselbe als unbegründet, so ist die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen,

- a) wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig gefaßt sind oder den Bestimmungen des §. 43 Abs. 4 nicht entsprechen, und
- b) wenn der Bezirk der Kasse auf Gemeinden ausgedehnt ist, in welchen für die gleichen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen bereits vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Gegen den Bescheid der Kreisregierung steht nur den beteiligten Gemeinden und dem Distriktsrathe gemäß §. 43 Abs. 6 Beschwerde zu. Da dieselbe an eine vierwöchentliche Frist gebunden ist, muß für gehörigen Nachweis der Zustellung gesorgt werden.

#### b) Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes.

(§. 20 des Reichsgesetzes.)

8) Bei den Orts-Krankenkassen bildet an Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (Ziff. 3) gemäß §. 20 der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen von Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, den Maßstab für das Krankengeld und die Kassenbeiträge.

Der Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes wird nach Anhörung der Gemeindebehörde (vgl. Ziff. 7 Abs. 2c.), spätestens zugleich mit der Genehmigung des Statuts, für die bei der Kasse beteiligten Klassen von Versicherungspflichtigen von der Kreisregierung festgesetzt. Wegen der Art der Festsetzung, die in zweifacher Weise geschehen kann, vgl. die Erläuterungen zu §. 12 des auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichten Entwurfes des Statuts einer Orts-Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 8). Eine Abänderung dieser Festsetzung kann auf Antrag oder von Amtswegen bei erheblicher Veränderung der Lohnsätze erfolgen und ist hiebei wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren.

#### c) Das Statut der Orts-Krankenkassen.

(§. 23, 24 und 33 des Reichsgesetzes.)

9) Ist die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beschloffen oder angeordnet (Ziff. 5—7), so hat die Gemeindebehörde, bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die mit den Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, ein Kassenstatut gemäß

§. 23 aufzustellen. Eine Anweisung hiefür gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Statuten-Entwurf (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage).

Ueber den Entwurf ist mit Vertretern sowohl der beteiligten Arbeiter als auch der Arbeitgeber Verhandlung zu pflegen.

Der Entwurf ist in doppelter Ausfertigung mit den von den Vertretern der Beteiligten darüber abgegebenen Erklärungen, den Verhandlungen über die Errichtung der Kasse, der Uebersicht der in derselben zu versichernden Personen und den nöthigen Unterlagen für die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes durch die Distriktverwaltungsbehörde der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

10) Die Kreisregierung hat das Statut einer Prüfung insbesondere in folgenden Richtungen zu unterwerfen:

- a) ob dasselbe formell vollständig ist (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1—7);
- b) ob es nicht Bestimmungen enthält, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen (§. 23 Abs. 3);
- c) ob die im Statut vorgenommene Bemessung der Beiträge den in Aussicht genommenen Leistungen der Kasse entspricht (§§. 21, 22 und 30).

Entstehen Zweifel in der Richtung sub c, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen, bei welcher von der Annahme ausgegangen werden kann, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Nach dem Ergebnis ist gemäß §. 30 weiter zu verfahren.

Liegt eine Genehmigung zur Errichtung der Kasse gemäß §§. 17 und 43 nicht vor, so ist vorgängig der Prüfung des Statuts festzustellen, ob die die Errichtung der Orts-Krankenkasse betreffenden Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt sind, dann ob die Voraussetzungen zur Errichtung der Kasse nach §. 16 gegeben sind oder im Falle des §. 18 die Errichtung derselben zu gestatten ist.

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen durch Verhandlung mit der beteiligten Gemeindebehörde herbeizuführen.

11) Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Vorlage des Statuts ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu erteilen, falls die endgiltige Erledigung noch nicht erfolgen kann.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist das Statut mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und in einer Ausfertigung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, so sind die beanstandeten Bestimmungen des Statuts und die Gründe der Beanstandung genau zu bezeichnen.

Wegen der Beschwerde-Instanz und des Verfahrens in derselben sind die Vorschriften des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zu beachten.

12) Abänderungen des genehmigten Statuts (§. 24 Abs. 2) werden nicht von der Gemeindebehörde, sondern von den statutengemäß dazu berufenen Organen der Kasse beschlossen. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung; die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich neben den in Ziff. 10 bezeichneten Richtungen auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach Ziff. 10 und 11.

13) Ist gemäß §. 33 eine Abänderung des Statuts erforderlich geworden, so hat die Kreisregierung für die Vorlage eines Abänderungsbeschlusses der Kassenorgane eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgiltiger Beschluß, durch welchen das Statut geändert wird, vorgelegt, so ist nach Ziff. 12 zu verfahren. Anderenfalls hat die Kreisregierung ein Exemplar des Statuts mit den entsprechenden Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerkten auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 33 Abs. 3 an die Stelle des bisherigen trete.

#### **d. Organisation der Orts-Krankenkassen.**

(§§. 34, 37, 39 und 45 des Reichsgesetzes.)

14) Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit trete, und zu diesem Behufe die Bestellung der Kassenorgane herbeizuführen.

Wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, so sind zunächst diese unter der Leitung eines Beauftragten der Aufsichtsbehörde zu wählen. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

Demnächst beruft die Aufsichtsbehörde sämtliche Mitglieder der Generalversammlung zur Wahl des Kassenvorstandes nach Maßgabe des Kassenstatuts. Die Wahl wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet und getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen. Kommt der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande (§§. 39 und 45 Abs. 5), so ernennt die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes, soweit dieselben aus den Kassenmitgliedern zu wählen gewesen wären.

Von dem Ergebnis der Verhandlungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes, ist der Aufsichtsbehörde durch deren Beauftragten Anzeige zu erstatten.

e) Aufsicht über die Orts-Krankenkassen.

(§§. 33, 34, 40—42 und 45 des Reichsgesetzes.)

15) Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichnis zu führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Wahlen zum Vorstand rechtzeitig erfolgen und angemeldet werden. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. Auf Grund des Verzeichnisses sind die in §. 35 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen für die Vorstandsmitglieder auszustellen.

16) Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen, oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Falle aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane erfolglos geblieben und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind. Die Ordnungsstrafen sind nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches zu bemessen.

17) Die Aufsichtsbehörde hat in jedem Jahre mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die im Gesetz und Statut zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Anlagepapiere der im §. 40 Abs. 2 bezeichneten Art sind in der Regel auf den Namen der Kasse von der Aufsichtsbehörde zu vinkuliren und von dieser, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen, als Depositum in Verwahrung zu nehmen.

Ergibt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut gemäß §. 33 zu ändern oder die Schließung der Kasse gemäß §. 47 in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde hierüber sofort der Kreisregierung Bericht zu erstatten.

18) Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im §. 41 bezeichneten Uebersichten und des Rechnungsabschlusses Sorge zu tragen und diese Schriftstücke mit den etwa erforderlichen Erläuterungen der Kreisregierung vorzulegen.

Bestimmungen über Art und Form der Rechnungsführung (§. 41 Abs. 2) bleiben vorbehalten. Im einzelnen Falle haben die Kreisregierungen von der Befugniß zur Erlassung derartiger Vorschriften Gebrauch zu machen, wenn die Rechnungsführung einer Kasse nach den Ergebnissen der Revision der nothwendigen Ordnung und Uebersichtlichkeit entbehrt.

#### f) Verbände von Orts-Krankenkassen.

(§. 46 des Reichsgesetzes.)

19) Orts-Krankenkassen, welche sich nach Maßgabe des §. 46 zu einem Verbandsvereine vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen und den Entwurf eines Verbandsstatuts durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde der Kreisregierung zur Genehmigung des letzteren vorzulegen. Das Statut ist von Vertretern der beteiligten Kassen aufzustellen und muß Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Verbandsvorstandes, welcher von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählen ist, über die Zwecke und über die Vertheilung der Kosten des Verbandes enthalten. Sollen die letzteren nach der Zahl der Kassenmitglieder

umgelegt werden, so ist zu bestimmen, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Mitgliederzahl maßgebend sein soll. Die Vereinigung darf nur zu den in §. 46 Abs. 1 bezeichneten Zwecken erfolgen und sich nicht über den Bezirk der Aufsichtsbehörde hinaus erstrecken.

Die Versagung der Genehmigung des Statuts kann binnen vier Wochen mittels Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern angefochten werden.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der für den Verband geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

**g) Auflösung, Ausscheidung und Schließung.**

(§§. 47 und 48 des Reichsgesetzes.)

20) Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse gemäß §. 47 Abs. 1 in Frage, so sind hierüber die Generalversammlung und die Gemeindebehörde zu hören und ist das Gutachten der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 47 Abs. 6 durch die Kreisregierung und kann durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (vergl. Art. 3 des Ausführungsgesetzes) angefochten werden.

21) Beantragt die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der bezüglichen Obliegenheiten betraute Behörde unter Zustimmung der Generalversammlung gemäß §. 47 Abs. 2 die Auflösung der Kasse, so ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder sowie über die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde der Kreisregierung vorzulegen. Die Entscheidung der letzteren kann in gleicher Weise, wie in dem Falle unter Ziff. 20 angefochten werden.

22) Anträge auf Auflösung der Kasse oder auf Ausscheidung eines Theiles der Kassenmitglieder, welche von der Generalversammlung oder einer beteiligten Gemeinde auf Grund des §. 48 Abs. 1—3 in Ansehung gemeinsamer Orts-Krankenkassen gestellt werden, sind mit den Nachweisen der gesetzlichen Erfordernisse des Antrages und mit einer gutacht-

lichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der beteiligten Rassenmitglieder und über die Verwendung des Rassenvermögens der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Letztere veranlaßt die Einvernahme der Beteiligten und die sonst erforderlichen Erhebungen und legt die Verhandlungen der Kreisregierung zur Entscheidung über den Antrag vor.

Die Verfügung, durch welche die Auflösung der Kasse oder die Ausscheidung eines Theiles der Rassenmitglieder angeordnet oder versagt wird, kann in diesen Fällen nur durch Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern innerhalb vier Wochen von den Beteiligten angefochten werden.

23) Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur dann stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Maßregel eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

24) Die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, muß unter Beachtung der §§. 47 und 48 über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die Kasse errichtet war, sowie über die Verwendung beziehungsweise Vertheilung des Rassenvermögens Bestimmung treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Entscheidung rechtskräftig ist, hat die Aufsichtsbehörde die beteiligten Rassenmitglieder und Arbeitgeber in geeigneter Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Krankenversicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die verfügte Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist der Verwaltung derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Rassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwicklung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der bisherigen Kasse und, falls derselbe die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

## Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

(§§. 49—58 des Reichsgesetzes.)

### a) An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen.

(§§. 49—51, 76 und 81 des Reichsgesetzes.)

25) Da die geordnete Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und der Orts-Krankenkassen wesentlich durch die pünktliche Erfüllung der Anmelde- und Abmeldepflicht bedingt und die Nichterfüllung mit besonderen Nachtheilen für die meldepflichtigen Arbeitgeber verknüpft ist, so haben die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für gehörige und wiederholte Bekanntmachung der einschlägigen Bestimmungen in den §§. 49, 50, 51 letzter Satz und §. 81 Sorge zu tragen. Diese Bekanntmachung hat sich auch auf den Kreis der anzumeldenden Personen sowie auf die zum Vollzug der Meldepflicht gemeinde- oder aufsichtsbehördlich erlassenen Vorschriften zu erstrecken. Die An- und Abmeldung muß den Vor- und Zunamen der an- oder abgemeldeten Person, deren Heimath (beziehungsweise Zuständigkeit), Alter (Jahr, Monat und Tag der Geburt), ferner den Tag des Eintritts in die Beschäftigung oder des Austritts aus derselben, die Art der Beschäftigung und den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers enthalten. Es empfiehlt sich, schriftliche Meldung einzuführen und an die Meldepflichtigen Formulare hiefür abzugeben.

Diese Bekanntmachungen sind erstmals spätestens

am 1. November 1884

in jeder Gemeinde zu erlassen; der Vollzug derselben ist derart zu betreiben, daß die Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise die Orts-Krankenkassen bis zum 1. Dezember 1884 sich im Besitze eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen Personen befinden, welche ihr an diesem Tage als versicherungspflichtig angehören.

26) Die An- und Abmeldung für die Gemeinde-Krankenversicherung hat, wenn nicht eine besondere Meldestelle errichtet ist, bei der Gemeindebehörde, für die Orts-Krankenkassen bei der im Kassenstatut bestimmten Stelle zu erfolgen.

Wenn in einer Gemeinde Orts-Krankenkassen bestehen, ist in der Regel eine für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen gemeinsame Meldestelle (§. 49 Abs. 3) durch die Aufsichtsbehörde zu errichten. Wo dies geschieht, hat letztere gleichzeitig

darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des §. 76 von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse beizutreten, befreit, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll, um eine Kontrolle dafür zu schaffen, daß der Uebertritt in anderweite Krankenversicherung für das ausgetretene Mitglied erfolgt.

**b) Streitigkeiten über Leistung von Beiträgen, über Unterstützungs- und Ersatz-Ansprüche.**  
(§. 58 des Reichsgesetzes; Art. 1 §. 4 und Art. 3 des Ausführungsgesetzes.)

27) Die Bestimmung in §. 58 Abs. 1 hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Leistung und Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungsansprüche gilt in Folge des §. 15 des Reichsgesetzes (nachdem durch das Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung den Bestimmungen dieses §. 15 entsprechend geändert worden ist) nur für die Orts-Krankenkassen und die denselben analog zu behandelnden Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, nicht aber für die Gemeinde-Krankenversicherung. Für letztere ist die Bestimmung des §. 58 Abs. 1 durch Art. 1 §. 4 des Ausführungsgesetzes ersetzt.

Die Bestimmung in §. 58 Abs. 2 hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten über Ersatzansprüche ist nach näherer Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes anzuwenden.

**Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.**

(§§. 59–68 des Reichsgesetzes.)

**a) Errichtung und Beaufsichtigung.**

(§§. 60–62, 64, 66 und 67 des Reichsgesetzes.)

28) Wird für einen Betrieb, in welchem 50 oder mehr der Versicherungspflicht unterworfenen Personen beschäftigt sind, von der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so sind über den Antrag die in §. 60 Abs. 2 bezeichneten Beteiligte zu hören. Die Verhandlungen sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu pflegen. Dem Ermessen derselben ist es anheimgegeben, ob die Aeußerung sämtlicher von dem Unternehmer beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder von gewählten Vertretern derselben einzuholen ist und in

welcher Weise dieß geschehen soll. In der Regel wird die Wahl von Vertretern anzuordnen und dieselbe entweder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung oder mittels einer nach vorheriger Benachrichtigung der Betheiligten aufzulegenden Abstimmungsliste oder mittels Stimmzettel herbeizuführen sein. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Gemeinden, so ist den Gemeindebehörden dieser sämtlichen Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet die Kreisregierung unter Abwägung der Interessen sämtlicher Betheiligten; in dem die Errichtung der Kasse anordnenden Bescheide ist unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 62 eine Frist für die Einreichung des Statuts festzusetzen. Von dem Bescheide ist den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen sowie dem Unternehmer gegen Nachweis Eröffnung zu machen. Denselben steht gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu.

29) Die Kreisregierung bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zu errichten sind (§. 61 Abs. 1). Ueber die Frage, ob eine besondere Krankheitsgefahr vorliegt, sind der Fabriken-Inspektor, der Bezirksarzt und nach Erforderniß sonstige Sachverständige mit Gutachten zu vernehmen.

Will der Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als 50 Personen beschäftigt sind, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichten, so hat die Kreisregierung gemäß §. 61 Abs. 2 die Errichtung zu gestatten, wenn sich aus den vom Unternehmer zu liefernden Nachweisungen beziehungsweise der sachverständigen Prüfung ergibt, daß die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse ausreichend gesichert ist, und wenn Nachteile von der Errichtung der Kasse nicht zu besorgen sind.

Im Uebrigen sind in den vorbezeichneten Fällen die Bestimmungen unter Ziff. 28 sinngemäß zu beachten.

30) Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein zur Genehmigung geeignetes Statut nicht vorgelegt, so setzt die Kreisregierung nach Anhörung der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu der-

jenigen Orts-Krankenkasse, welcher die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, welche einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung, welche durch Beschwerde nicht anfechtbar ist, wird dem Unternehmer sowie behufs Einziehung der Beiträge der beteiligten Orts-Krankenkasse und Gemeinde mitgetheilt.

31) Für die Aufstellung des Kassenstatuts (§. 64) gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) eine geeignete Anleitung.

Ueber den Entwurf des Kassenstatuts sind die in der Kasse zu versichernden Personen oder Vertreter derselben zu hören; sind hiezu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein den Beteiligten allgemein zugänglicher Anschlag im Fabrikraume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 9 bis 14 über Errichtung und Abänderung des Statuts sowie über die Organisation von Orts-Krankenkassen mit der Maßgabe Anwendung, daß an dem Genehmigungsverfahren statt der Gemeinde der Unternehmer zu betheiligen ist, daß die Vorlage Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten hat, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen, und daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem fraglichen Betriebe beschäftigt werden.

32) Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die Vorschriften in den §§. 44, 45 Abs. 1—4, §§. 66 und 67 des Gesetzes und in Ziff. 15 bis 18 gegenwärtiger Bekanntmachung Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Beiträge Seitens des Unternehmers rechtzeitig bezahlt und daß die Kasse und die Rechnung ordnungsmäßig geführt werden; ist dieß nicht der Fall, so ist sofort von der in §. 66 Abs. 2 vorgesehene Befugniß Gebrauch zu machen.

Im Falle der zeitweiligen Einstellung oder Einschränkung des Betriebes (§. 67) hat die Aufsichtsbehörde von der gesetzlichen Ermächtigung zur Uebernahme der Kassenverwaltung, abgesehen von dem Falle des §. 67 Abs. 3, nur dann keinen Gebrauch zu machen, wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Einstellung oder Einschränkung nur kurze Zeit dauern wird, und daß in der Zwischenzeit die Verwaltung der Kasse und die Befriedigung der entstandenen Unterstützungsansprüche gesichert sind. Anderenfalls hat die Aufsichtsbehörde alsbald, nachdem der Betrieb eingestellt oder in der im Gesetze bezeichneten Weise eingeschränkt ist, einen Vertreter zur Besorgung der Kassenverwaltung aufzustellen und dafür zu sorgen, daß demselben unverweilt das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse ausgeliefert werden. Vor der Uebernahme ist unter Zuziehung des Vorstandes der Kasse ein Bücherabschluß und Kassensturz vorzunehmen; für die Beitreibung der sich hiebei ergebenden Rückstände, für den Ersatz etwaiger Kassendefekte sowie für die Befriedigung der noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche ist, wenn nöthig, durch Auflage an den Betriebsunternehmer (§. 68 Abs. 5) Vorsorge zu treffen. Ueber die Uebernahmeverhandlung ist ein erschöpfendes Protokoll aufzunehmen.

**b) Auflösung und Schließung.**  
(§. 68 des Reichsgesetzes.)

33) Wenn vom Betriebsunternehmer die Auflösung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gemäß §. 68 Abs. 3 beantragt wird, so ist dieser Antrag mit dem Nachweise der Zustimmung der Generalversammlung und einer Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Kassenmitglieder, über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und über die vorhandenen Deckungsmittel der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage (§. 68 Abs. 1), so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse festzustellen.

Ueber die Auflösung und die Schließung sind ferner die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen zu vernehmen, welchen eventuell die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein werden. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist die Vernehmung gleichzeitig auf die Höhe desjenigen Beitrages zu erstrecken, welcher nach Maßgabe der §§. 62 und 68 Abs. 2 vom Unternehmer geleistet werden soll.

Die gepflogenen Verhandlungen sind mit gutachtlicher Äußerung der Aufsichtsbehörde, welche sich insbesondere auch über die anderweite Versicherung der Kassenmitglieder und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an die Kreisregierung vorzulegen.

34) Der die Auflösung oder Schließung anordnende Bescheid der Kreisregierung muß enthalten:

- a) die Bestimmung des Tages, an welchem die Maßregel in Kraft tritt;
- b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen und, soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei;
- c) Bestimmungen über die Verwendung des Restes des Kassenvermögens und die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder;
- d) die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Abs. 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Von dem Bescheide ist dem Unternehmer, dem Vorstand der Kasse sowie den beteiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen gegen Nachweis Eröffnung zu machen.

Denselben steht gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu.

35) Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde dieselbe in Vollzug zu setzen. Zu diesem Zwecke hat sie die beteiligten Kassenmitglieder auf geeignete Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art von Krankenversicherung sie von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung hat sie derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die Mitglieder der bisherigen Kasse zugewiesen worden sind. Ferner hat die Aufsichtsbehörde den Betrag derjenigen Summe, welche zur Deckung der vorhandenen Unterstützungsansprüche abzuliefern ist, nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen, und denselben, falls er am Zahlungstage



nicht eingeht, von dem Unternehmer nach den §§. 55 und 56 beizutreiben. Demnächst bewirkt die Aufsichtsbehörde die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hiebei etwa erübrigten Beträge wird nach Maßgabe der in dem Bescheide über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt. Der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet, von welchem auch etwaige Ausfälle zu decken sind.

### **Bau-Krankenkassen.**

(§§. 69 — 72 des Reichsgesetzes.)

36) Den Gemeindebehörden, in deren Bezirk Bauten der in §. 69 bezeichneten Art oder andere vorübergehende Baubetriebe unternommen werden, ist es überlassen, die Errichtung von Bau-Krankenkassen für diese Bauten und Baubetriebe zu beantragen. Gleiche Antragstellung steht den Orts-Krankenkassen zu, welchen die bei diesen Bauten und Baubetrieben beschäftigten Arbeiter angehören. Jeder derartige Antrag ist der Kreisregierung mit der hierüber erholtten Aeußerung des Bauherrn und des Bauunternehmers vorzulegen.

Ohne einen solchen Antrag, sowie bei Bauten und Baubetrieben, in welchen nicht wenigstens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, ist in der Regel die Errichtung einer Bau-Krankenkasse nicht anzuordnen.

Der Bescheid der Kreisregierung, durch welchen die Errichtung angeordnet oder die Anordnung versagt wird, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern angefochten werden.

In dem die Errichtung der Kasse anordnenden Bescheide ist eine Frist zur Vorlage eines Kassenstatuts zu bestimmen. Wird diese Frist versäumt oder dem vorgelegten Statut die Genehmigung nicht erteilt, so ist der durchschnittliche Tagelohn der im Betriebe beschäftigten Personen mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 71 durch die Kreisregierung festzusetzen (Ziff. 8).

Für die Aufstellung des Statuts gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) auch bei Bau-Krankenkassen entsprechende Anleitung. Im Uebrigen finden bei diesen Kassen unter Berücksichtigung des §. 72 Abs. 3 die Bestimmungen der Ziff. 31 und folgende Anwendung.

### **Besondere Bestimmungen für Betriebe und Bauten des Staates.**

37) Bei Betrieben und Bauten für Rechnung des Staates ist der Antrag auf Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse vor Einleitung aller weiteren Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Diese setzt sich mit der der betreffenden Betriebs- beziehungsweise Bauverwaltung vorgesetzten Dienstbehörde ins Benehmen und hat, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, den Antrag dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches hierauf das Weitere nach Maßgabe der Zuständigkeitsverhältnisse veranlassen wird. Ist die betreffende Betriebs- beziehungsweise Bauverwaltung einem k. Civilstaatsministerium oder dem k. Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet, so hat die Kreisregierung den Antrag sofort dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Bezüglich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde bei den für Betriebe und Bauten des Staates errichteten oder zu errichtenden Krankenkassen sind die Bestimmungen in §. 5 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. J. zu beachten, wornach die in den Ziff. 28 — 36 der Kreisregierung als höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten von derselben nur insoweit wahrzunehmen sind, als nicht von den zuständigen k. Staatsministerien diese Funktionen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen worden sind.

### **Verhältniß der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.**

(§. 75 des Reichsgesetzes.)

38) Mitgliedern eingeschriebener oder auf Grund des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen vom 29. April 1869 errichteter Hilfskassen war bisher eine Befreiung von Entrichtung von Krankenkassebeiträgen nach Art. 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 nicht zugestanden. Hierbei bewendet es auch in Zukunft für diejenigen Personen, welche lediglich auf Grund des Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherungspflichtig sind (Dienstboten, Lehrlinge ohne Lohn u. c.).

Für die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen tritt hierin eine Aenderung insofern ein, als sie nicht verpflichtet sind, der Gemeinde-Krankenversicherung oder der für Arbeiter ihrer Art bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-),

Bau- oder Innungs-Krankenkasse beizutreten, wenn sie einer Hilfskasse angehören, welche ihren Mitgliedern die in §. 75 bezeichneten Mindestleistungen gewährt.

Indessen wird es aber auch für Personen, welche einer Hilfskasse angehören, in den meisten Fällen vortheilhafter erscheinen, das bisherige Verhältniß zur Gemeinde-Krankenversicherung fortzusetzen beziehungsweise in die Orts- u. Krankenkasse einzutreten, da ihnen nur unter dieser Bedingung die Zuschüsse des Arbeitgebers und der Gemeinde zu Gute kommen, und die Unterstützungen meist umfassender und die Einrichtungen hiefür namentlich in größeren Gemeinden ungleich besser sein werden.

39) Wollen Personen, welche der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des §. 75 in Anspruch nehmen, so haben dieselben nachzuweisen:

- a) welcher Hilfskasse sie angehören und
- b) daß diese Hilfskasse ihren sämtlichen Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 (verglichen mit dem Schlusssatz des §. 75) von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind.

Der Nachweis unter a wird geführt durch Vorlage einer Beurkundung des Vorstandes der Hilfskasse oder durch Vorlage der Quittungen über die zuletzt einbezahlten Kassenbeiträge.

Der Nachweis unter b ist, wenn der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung die einschlägigen Verhältnisse nicht ohnehin bekannt sind, durch Vorlage eines hinsichtlich seiner dermaligen Gültigkeit amtlich beglaubigten Exemplares des Statuts der betreffenden Kasse und eines Zeugnisses der Gemeindebehörde des Sitzes der Kasse darüber zu erbringen, daß diese Hilfskasse noch besteht und die dem Statut entsprechenden Unterstützungen wirklich gewährt, sowie über den Betrag des für diese Gemeinde gemäß §. 8 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

Werden nach dem Ermessen der Gemeindebehörde diese Nachweise nicht geliefert, so ist der Versicherungspflichtige ohne Weiteres zu den Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung heranzuziehen und ihm zu überlassen, die Anerkennung seines Anspruches auf Befreiung von denselben auf dem durch Art. 1 §. 4 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

40) Wird auf Grund des §. 75 Befreiung von der Verpflichtung, einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse beizutreten, in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen unter Ziff. 39 mit der Maßgabe Anwendung, daß zunächst das Ermessen der Vorstände dieser Kassen über den Anspruch entscheidet, und Streitigkeiten hierüber zwischen der Kasse und dem Antragsteller auf dem durch §. 58 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Wege zu erledigen sind.

41) Für die Arbeitgeber empfiehlt sich in Rücksicht auf die Strafvorschrift des §. 81 und auf die ihnen durch §. 50 auferlegte Haftung, die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise zu der für den betreffenden Gewerbezweig bestehenden Orts-Krankenkasse auch dann anzumelden, wenn sie einer Hilfskasse angehören.

Hat ein Arbeitgeber diese Anmeldung nicht beim Beginn der Beschäftigung des Arbeiters vollzogen, so ist er verpflichtet, dieselbe nachzuholen, sobald der Versicherungspflichtige aus der Hilfskasse austritt. Der Arbeitgeber hat deshalb in diesem Falle das Verbleiben des Arbeiters in der Hilfskasse zu controliren.

### **Ältere Krankenkassen mit Beitrittspflicht.**

(§§. 85 und 86 des Reichsgesetzes.)

42) Für den Vollzug der §§. 85 und 86 kommen diejenigen Kassen in Betracht, bezüglich deren die Verpflichtung zum Beitritt auf dem Arbeitsvertrage beruht, also insbesondere diejenigen Krankenunterstützungs- und damit verbundenen Pensionskassen, welche von Unternehmern bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen theils auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, theils auf Grund der früheren Gewerbegesetzgebung errichtet sind. Diese Kassen werden durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben, unterliegen aber fortan den Bestimmungen desselben über die bezüglichen Arten von Kassen, namentlich die Fabrik-Krankenkassen den Bestimmungen der §§. 63—68.

Die Statuten dieser Kassen sind spätestens bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes in Einklang zu bringen. Hierzu sind die Vorstände der Kassen beziehungsweise die Unternehmer der betreffenden Betriebe durch die Aufsichtsbehörden mit dem Bemerken auf-

zufordern, daß die Abänderung des Statuts, wenn sie nicht bis zum bezeichneten Zeitpunkte bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen werde vollzogen werden.

Für diese Statuts-Änderung gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) eine geeignete Anleitung.

Es ist großer Werth darauf zu legen, daß solche Kassen und deren Fonds erhalten bleiben, und ist deshalb bei der erforderlichen Umgestaltung der Kasseneinrichtung den Unternehmern thunlichst entgegenzukommen. Sollte ausnahmsweise eine zur Zeit bestehende Kasse dieser Art wegen geringer Mitgliederzahl oder aus sonstigen Gründen unfähig erscheinen, die von dem Reichsgesetze geforderten Leistungen zu gewähren, so ist deren Auflösung auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege noch vor dem 1. Dezember 1884 herbeizuführen.

Wird die Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen gemäß §. 85 Abs. 3 nothwendig, so hat die Kreisregierung die erforderliche Abänderung nach vorgängiger Vernehmung des Kassenvorstandes vorzunehmen und das abgeänderte Statut mit dem Bemerkten auszufertigen, daß dasselbe an die Stelle des bisherigen tritt.

43) Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85 Abs. 4) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, muß gemäß §. 86 eine Ausschcheidung der Pensionen und der zu deren Deckung erforderlichen Fonds aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, unter allen Umständen erfolgen.

Die Vorstände solcher Kassen sind durch die Aufsichtsbehörde aufzufordern, diese Ausschcheidung spätestens bis zum 1. Dezember 1884 vorzunehmen, wobei dieselben darauf hinzuweisen sind, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesamtkasse, bei Fabrik-Krankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum bezeichneten Zeitpunkte gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten; daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach §. 86 Ziff. 5 werde verfahren werden.

Gleichzeitig ist auch wegen Neuconstituierung der Kasse als Krankenkasse Aufforderung nach Ziff. 42 zu erlassen.

44) Die Feststellung des Betrages, welcher aus dem Gesamtvermögen der bisherigen Kasse zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche auszuscheiden ist (§. 86 Ziff. 4 und 5), unterliegt zunächst der Vereinbarung der Betheiligten, welche jedoch der Genehmigung der Kreisregierung bedarf. Kommt eine zur Genehmigung geeignete Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Feststellung auf Grund sachverständigen Gutachtens durch die Kreisregierung.

Wird eine besondere Pensionskasse gemäß §. 86 Ziff. 2—4 errichtet, so wird derselben der ausgeschiedene Vermögenstheil mit den darauf ruhenden Pensionsansprüchen überwiesen, anderenfalls nach §. 86 Ziff. 5 verfahren.

45) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben unverweilt Einleitung zu treffen, daß sämtliche unter die Bestimmungen der §§. 85 und 86 fallenden Kassen ermittelt und an die Vorstände derselben beziehungsweise die Unternehmer der betreffenden Betriebe die in Ziff. 42 und 43 bezeichneten Aufforderungen erlassen werden.

Der Vollzug ist fortlaufend zu überwachen; bei fruchtlosem Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen ist von Amtswegen das Erforderliche vorzunehmen.

Bezüglich derjenigen Betriebs- (Fabrik-) und damit verbundenen Pensionskassen, welche für Betriebe des Staates bestehen, wird das Nöthige von den zuständigen Dienstbehörden eingeleitet werden.

München, den 15. Mai 1884.

*Schr. von Feilitzsch.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Schlereth.

Nr. 6887.

Bekanntmachung, Vollzugsvorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung betreffend.

**Königliches Staatsministerium des Innern.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 11) werden unter Bezugnahme auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai l. J. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 247) und auf die Bekanntmachung vom Heutigen (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 250) im Betreff der Gemeinde-Krankenversicherung die nachstehenden Vorschriften und Erläuterungen gegeben:

**Im Allgemeinen.**

1) Die Bestimmungen über die Gemeinde-Krankenversicherung sind in dem Ausführungsgesetze vom 28. Februar 1884 Art. 1, 2 und 4 enthalten.\*) Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über Gemeinde-Krankenversicherung (Abschnitte B und D) finden daher auf die Gemeinde-Krankenversicherung in den Gemeinden des Königreiches Bayern nur insoweit Anwendung, als sie im Ausführungsgesetze vom 28. Februar 1884 ausdrücklich als anwendbar bezeichnet sind.\*\*)

2) Nach Art. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes ergibt sich in Bayern eine zweifache Art von Krankenversicherung der Arbeiter durch die Arbeitsgemeinde, nämlich:

- a) die Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne des Art. 1 für alle nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen (gewerbliche und industrielle Arbeiter) und
- b) der Anspruch auf Krankenhilfe nach Art. 2 in der durch das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869\*\*\*) für alle jene im Art. 11 Abs. 1 daselbst bezeichneten Personen, welche nicht unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallen (hauptsächlich Diensthöten und Lohnarbeiter).

\*) Die bezeichneten Artikel des Ausführungsgesetzes sind in der Anlage I zum Abdrucke gebracht.

\*\*\*) Die auf die Gemeinde-Krankenversicherung in Bayern anwendbaren Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind in der Anlage II abgedruckt.

\*\*\*\*) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 finden sich in der Anlage III abgedruckt.



Auf die der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes unterliegenden Personen finden in Zukunft die Art. 11 und 20 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 keine Anwendung mehr, werden vielmehr vollständig durch die im Art. 1 §. 1 des Ausführungsgesetzes angeführten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ersetzt, wozu dann noch in den §§. 2—4 des angeführten Art. 1 einige dem bisherigen Rechte nachgebildete Bestimmungen über die Regelung der Erfazansprüche und das Verfahren bei Streitigkeiten kommen.

Für die im Art. 2 bezeichneten Personen dagegen bleiben die bisherigen Bestimmungen, insbesondere auch die Art. 11 und 20 des Gesetzes vom 29. April 1869, unverändert in Kraft; doch sind die Gemeinden berechtigt, diese Personen durch statutarische Bestimmung der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 zu unterstellen (Art. 2 Abs. 2—4 des Ausführungsgesetzes).

### **Im Besonderen. Behörden.**

3) Die den Gemeinden und Gemeindebehörden in Bezug auf die Gemeinde-Krankenversicherung zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindeausschüsse, in der Pfalz durch die Gemeinderäthe wahrgenommen.

In den Landestheilen rechts des Rheines ist zur Erlassung statutarischer Bestimmungen nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes und nach §. 52 Abs. 2 des Reichsgesetzes, dann zur Fassung von Gemeindebeschlüssen nach §. 6 Abs. 3, §. 10 Abs. 3 und §. 51 des Reichsgesetzes die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich.

4) Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung führen die Bezirksämter, bezüglich der unmittelbaren Städte die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Staatsaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten.

5) Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind beim Vollzuge der Gemeinde-Krankenversicherung die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verstehen.

### **Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes.**

6) Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Reichsgesetzes) wird längstens bis zum 1. September 1884 für sämtliche Gemeinden des Regierungsbezirkes von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Gemeindebehörde und zwar

- a) für erwachsene männliche Arbeiter,
- b) für erwachsene weibliche Arbeiter,
- c) für jugendliche männliche Arbeiter,
- d) für jugendliche weibliche Arbeiter

besonders festgesetzt und durch das Kreisamtsblatt sowie durch die Amtsblätter der Distriktsverwaltungsbehörden bekannt gegeben werden. (Ziff. 3 der Eingangs angeführten Bekanntmachung vom Heutigen).

Unter erwachsenen Arbeitern sind solche über, unter jugendlichen Arbeitern solche unter 16 Jahren zu verstehen. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung (§. 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

Der in obiger Weise festgesetzte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem sich bei der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld (§. 6 Ziff. 2 und §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes) und die Krankenversicherungs-Beiträge (§§. 9 und 10 a. a. O.) zu bemessen haben.

Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes bleibt insolange maßgebend, bis dieselbe durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, abgeändert wird. Die Abänderung erfolgt auf Antrag der Gemeindebehörde oder von Amtswegen, sobald eine erhebliche Veränderung der Lohnsätze stattgefunden hat.

### **Gemeinde-Krankenversicherungs-Pflicht.**

7) Der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes unterliegen alle in dem Bezirke einer Gemeinde beschäftigten Personen, welche nach §. 1 im Zusammenhalte mit §. 3 des Reichsgesetzes versicherungspflichtig sind, wenn dieselben nicht

- einer Orts-Krankenkasse,
- einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse,
- einer Bau-Krankenkasse,

einer Innungs-Krankenkasse,

einer Knappschaftskasse,

einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse angehören.

Es unterliegen demnach der Gemeinde-Krankenversicherung kraft gesetzlicher Vorschrift (im Gegensatz zu den Diensthöten und Lohnarbeitern, auf welche durch statutarische Bestimmung die Gemeinde-Krankenversicherung erstreckt werden kann, Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) alle im §. 1 Ziff. 1, 2 und 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Personen (gewerblichen und industriellen Arbeiter), und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a) daß sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, wobei als Gehalt oder Lohn auch Lantien und Naturalbezüge zu gelten haben,
- b) daß sie nicht zu den unter §. 2 Ziff. 2—6 des Reichsgesetzes aufgeführten Personen gehören (vergl. jedoch Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes),
- c) daß nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist und
- d) daß sie nicht einer der oben aufgeführten Arten von Krankenkassen angehören.

Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, unterliegen weder der gesetzlichen noch der statutarischen Versicherungspflicht; andere Betriebsbeamte nur dann, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt  $6\frac{2}{3}$  Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt (§. 3 Abs. 1, §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

Auf ihren Antrag sind von der Gemeinde-Krankenversicherung zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben (§. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

In allen Gemeinden, in welchen Personen vorhanden sind, die nach dem oben Erörterten der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen, tritt, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimathberechtigt sind oder nicht und gleichviel wie groß die Zahl derselben ist, vom 1. Dezember 1884 an (Art. 4 des Ausführungsgesetzes) die Gemeinde-Krankenversicherung in Wirksamkeit.

8) Wer die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes (vergl. Ziff. 7 Abs. 4 gegenwärtiger Bekanntmachung) erwirken will, hat bezüglich den Antrag bei der Gemeindebehörde zu stellen, welche nach Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse darüber zu beschließen hat, ob dem Antrage auf Befreiung stattzugeben sei oder nicht. Im Streitfalle findet Entscheidung nach Art. 1 § 4 des Ausführungsgesetzes statt.

Sobald der in dieser Weise von der Gemeinde-Krankenversicherung Befreite das Arbeitsverhältnis aufgibt, auf Grund dessen die Befreiung ausgesprochen wurde, oder wenn sonst eine Aenderung in den für die Befreiung maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen eintritt, verliert der Beschluß über die Befreiung seine Wirksamkeit, wovon dem Antragsteller bei Eröffnung des Beschlusses ausdrücklich Kenntniß zu geben ist.

Ueber die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung wegen Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse ist unter Ziff. 30 das Nähere enthalten.

### **Krankenunterstützung.**

9) Denjenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren (§ 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes), deren Umfang in den §§ 6 und 7 a. a. O. genau vorgezeichnet ist.

Hienach hat die Gemeinde, und zwar bis zum Ablauf von dreizehn Wochen nach Beginn der Krankheit, als Krankenunterstützung zu gewähren:

entweder (§ 6 des Reichsgesetzes)

- a) vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; ferner
- b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter;

oder (§ 7 des Reichsgesetzes)

- a) freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause; ferner
- b) die Hälfte des oben in lit. b bezeichneten Krankengeldes, wenn der in einem



Krankenhaus Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Zwischen diesen beiden Arten der Krankenunterstützung hat die Gemeinde die Wahl; nur bei denjenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, ist zur Unterbringung in einem Krankenhaus deren Zustimmung erforderlich, sofern nicht die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes).

10) Die Gemeinden sind verpflichtet, durch entsprechende Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, daß die nach den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes zu gewährenden Krankenunterstützungen, insbesondere die freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und sonstige kleinere Heilmittel, stets rechtzeitig und genügend geleistet werden.

Soweit nicht hiefür durch die schon bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen der gemeindlichen Armenärzte, dann der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Krankenanstalten geforgt ist, haben die Gemeinden die zu diesem Zwecke erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere mit Ärzten wegen der ärztlichen Behandlung, alsbald zu treffen.

Hiebei ist es gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und Art. 1 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Vorkehrung der erforderlichen Einrichtungen sich verbinden.

Wo distriktive Krankenhausverbände zur Verpflegung erkrankter Dienstboten und Gewerbsgehilfen bereits bestehen, werden dieselben in der Regel auch für die Gemeinde-Krankenversicherung beibehalten werden können, und zwar in der Weise, daß entweder für jeden einzelnen Verpflegungsfall ein bestimmter Verpflegungssatz aus der Gemeinde-Krankenversicherungskasse (Ziff. 17) an die Distriktkrankenkasse bezahlt wird oder daß die sämmtlichen in der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Krankenversicherungsbeiträge (Ziff. 14) an die Distriktkrankenkasse gegen die Verpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Krankenunterstützung (§§ 6 und 7 des Reichsgesetzes) abgeliefert werden. Im letzteren Falle werden die Krankenversicherungsbeiträge in der Rechnung der Gemeinde-Krankenversicherung lediglich durchlaufend geführt, müssen dagegen im Hinblick auf die Bestimmungen in § 9 des Reichsgesetzes (vgl. Ziff. 17) von der Distriktkrankenkassenverwaltung in besonderer

Rechnung einnahmlich und (gegebenen Falles nach fixirten Verpflegungssätzen) ausgablich verrechnet werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Regelung auch in anderer als den oben angedeuteten Weisen stattfinde. Ueber die zum Anschlusse der Gemeinde-Krankenversicherung an die bestehenden Distriktskrankenhausverbände hienach erforderlichen Maßregeln ist gelegentlich der nächsten Distriktsrathsversammlungen zu berathen und zu beschließen.

11) Die Leistung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel, sofern nicht Gefahr auf Verzug besteht, nur nach vorgängiger Anzeige von der Erkrankung bei der Gemeindebehörde, welche den Erkrankten dem aufgestellten Arzte oder dem hiefür bestimmten Krankenhause (Ziff. 10) überweist und gegebenen Falles das gesetzliche Krankengeld (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 und § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes) anweist.

Die Auszahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich postnumerando (§ 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes), und zwar zweckmäßig gegen Einlieferung eines von dem aufgestellten Arzte (beziehungsweise im Falle des § 7 Abs. 2 a. a. O. von dem Krankenhausarzte) ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Arbeitstage, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, anzugeben ist.

Den Gemeindebehörden bleibt es übrigens anheimgegeben, weitere Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise bei Inanspruchnahme und Gewährung der Krankenunterstützung zu verfahren und die Krankenkontrolle auszuüben sei. Die beßfalligen Bestimmungen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, sowie die Namen der Krankenhäuser, Aerzte und Apotheker, von welchen nach den getroffenen Einrichtungen die Krankenhilfe geleistet wird, sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

12) Zu beachten ist, daß den der Gemeinde-Krankenversicherung angehörigen Personen — im Gegensatze zu der Bestimmung im Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 — auch im Falle der Geisteskrankheit die gesetzliche Krankenunterstützung auf die Dauer von dreizehn Wochen von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren ist.

Wöchnerinnen sind von der Gemeinde-Krankenversicherung dann in der gesetzlichen Weise (§§ 6 und 7 des Reichsgesetzes) zu unterstützen, wenn besondere Umstände dem

Wochenbette den Charakter einer Krankheit (d. h. eines anormalen Zustandes, welcher ärztliche Behandlung erfordert) beilegen.

13) Die auf Grund des Reichsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu gewährenden Leistungen gelten gemäß § 77 des erstgenannten Gesetzes nicht als öffentliche Armenunterstützungen. Forderungen, welche dem Unterstützungsberechtigten auf Grund der genannten Gesetze zustehen, können weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden und dürfen nur auf geschuldete Krankenversicherungsbeiträge aufgerechnet werden (§ 56 des Reichsgesetzes).

### **Krankenversicherungsbeiträge.**

14) Von allen der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Personen hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge zu erheben (§ 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ohne daß es erst einer gemeindlichen Beschlußfassung hierüber bedürfte; ein Verzicht der Gemeinde auf diese Beiträge ist unzulässig.

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge bemißt sich nach dem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzten ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter (Ziff. 6) und stuft sich demnach gegebenen Falles für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter verschieden ab.

Die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt nach Prozenten des ortsüblichen Tagelohnes (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Hierbei sind die Krankenversicherungsbeiträge stets für die Woche, d. i. sechs Arbeitstage, und zwar unter entsprechender Abrundung mit Rücksicht auf die Beitragspflicht des Arbeitgebers (§ 52 Abs. 1 des Reichsgesetzes) in der Weise festzusetzen, daß sie durch drei theilbar sind. Im Falle des § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist also der wöchentliche Krankenversicherungsbeitrag, vorbehaltlich entsprechender Abrundung, gleich ein und einhalb Prozent des mit der Zahl 6 multiplicirten Betrages des ortsüblichen Tagelohnes.

Die Bezirksämter haben, sobald der ortsübliche Tagelohn von der Kreisregierung festgesetzt ist, für sämtliche Gemeinden des Bezirkes die wöchentlichen Krankenversicherungsbeiträge und das Krankengeld (letzteres für den Arbeitstag) zu berechnen und den Gemeinden bekannt zu geben. In unmittelbaren Städten hat diese Berechnung und Bekanntgabe durch die Magistrate zu erfolgen.

15) Vorläufig sind die Krankenversicherungsbeiträge in allen Gemeinden in der Höhe von ein und einhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes zu erheben (§ 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes), sofern die Gemeinde nicht einen niedrigeren Prozentsatz ausdrücklich beschließen sollte.

Wo stiftungsmäßig oder mit Rücksicht auf vorhandenes Fondsvermögen den versicherungspflichtigen Personen in Bezug auf Krankenhilfe bestimmte Vortheile zustehen, werden die Gemeinden auf entsprechende Ermäßigung der Krankenversicherungsbeiträge Bedacht zu nehmen haben.

Erst wenn sich aus mindestens zwei Jahresabschlüssen der Krankenversicherungskasse (Ziff. 17) ergeben sollte, daß die Krankenversicherungsbeiträge zu ein und einhalb Prozent zur Deckung der Krankenunterstützungen nicht ausreichen, können mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden (§ 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Eine Erhöhung über diesen Prozentsatz ist in keinem Falle zulässig.

Wenn sich dagegen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, so sind dieselben zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden (§ 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes); wenn diese Ueberschüsse nachhaltig sind, ist nach § 10 Abs. 3 a. a. O. zu verfahren und entweder eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen herbeizuführen.

16) Ueber die Art und Weise der Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge enthalten die §§ 51, 52, 53 und 55 des Reichsgesetzes die näheren Bestimmungen.

Hienach sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, wöchentlich im Voraus einzuzahlen. Doch kann die Gemeinde durch statutarischen Beschluß auch andere Zahlungstermine, z. B. monatliche oder vierteljährliche Vorauszahlung, anordnen (§ 51 des Reichsgesetzes).

Die Arbeitgeber sind berechtigt, zwei Drittel der von ihnen für die Arbeiter eingezahlten Beiträge den betreffenden von ihnen beschäftigten Personen bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise

entfallen (§ 53 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Ein Drittel der Beiträge dagegen haben die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 52 Abs. 1 a. a. O.).

Nur solche Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarischen Beschluß der Gemeinde, welcher der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bedarf, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Der genehmigte Beschluß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen (§ 52 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes).

Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (Ziff. 19) erfolgt ist (§ 51 letzter Satz des Reichsgesetzes).

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit sind Beiträge nicht zu zahlen.

### **Krankenversicherungskasse.**

17) Die Krankenversicherungsbeiträge fließen in eine besondere Kasse — Krankenversicherungskasse —, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

Die Verwaltung dieser Kasse ist von der Gemeindebehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu führen, wobei Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde vollständig getrennt zu halten; über dieselben ist alljährlich nach einem noch bekannt zu gebenden Schema besondere Rechnung zu stellen, welche hinsichtlich der Prüfung und Bescheidung den gleichen Bestimmungen unterliegt, wie die übrigen gemeindlichen Rechnungen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich, von mittelbaren Gemeinden durch das Bezirksamt, der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen. Die Fristen und Formulare für diese Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrathe festgestellt und seinerzeit bekannt gegeben werden.

18) Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindefasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche derselben aus den Ueberschüssen der Krankenversicherungskasse und beziehungsweise aus dem Reservefonds, soweit möglich, wieder zurückzuerstatten sind (§ 9 Abs. 4 des Reichsgesetzes). Die vorgesezte Behörde hat gelegentlich der Rechnungsprüfung die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen; ergeben sich dauernde Ueberschüsse, so ist zum Vollzuge des § 10 Abs. 3 des Reichsgesetzes das Erforderliche einzuleiten.

#### **An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen; Registerführung.**

19) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden (§ 49 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Der Anspruch auf Krankenunterstützung und die Verpflichtung zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen beginnt jedoch nicht erst mit dem Tage der Anmeldung, sondern mit dem Tage des Eintritts in das die Gemeinde-Krankenversicherung begründende Arbeitsverhältnis.

Die An- und Abmeldungen erfolgen bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, beziehungsweise bei der von der Aufsichtsbehörde etwa auf Grund des § 49 Abs. 3 des Reichsgesetzes für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle.

Arbeitgeber, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung nicht nachkommen, werden nach § 81 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Ferner sind Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, gemäß § 50 a. a. D. verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher (Art. 1 des Ausführungsgesetzes) oder statutarischer (Art. 2 Abs. 2 a. a. D.) Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

20) Für die An- und Abmeldung zur Gemeinde-Krankenversicherung kommen ferner die Vorschriften in Betracht, welche in Ziff. 25 der Eingangs angeführten Bekanntmachung vom Heutigen gemeinsam für Gemeinde-Krankenversicherung und Orts-Krankenkassen erlassen worden sind.

Hienach haben die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für gehörige und wiederholte Bekanntmachung der einschlägigen Bestimmungen in den §§ 49, 50, 51 letzter Satz und § 81 Sorge zu tragen. Diese Bekanntmachung hat sich auch auf den Kreis der anzumeldenden Personen, sowie auf die zum Vollzuge der Meldepflicht gemeinde- oder aufsichtsbehördlich erlassenen Vorschriften zu erstrecken. Die An- und Abmeldung muß den Vor- und Zunamen der an- oder abgemeldeten Person, deren Heimath (beziehungsweise Zuständigkeit), Alter (Jahr, Monat und Tag der Geburt), ferner den Tag des Eintritts in die Beschäftigung oder des Austritts aus derselben, die Art der Beschäftigung und den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers enthalten. Es empfiehlt sich, schriftliche Meldung einzuführen und an die Meldepflichtigen Formulare hiefür abzugeben.

Diese Bekanntmachungen sind erstmals spätestens am

1. November 1884

in jeder Gemeinde zu erlassen; der Vollzug derselben ist derart zu betreiben, daß die Gemeinde-Krankenversicherung bis zum 1. Dezember 1884 sich im Besitze eines vollständigen Verzeichnisses (Ziff. 21) derjenigen Personen befindet, welche ihr an diesem Tage als versicherungspflichtig angehören.

21) In allen Gemeinden ist über sämtliche daselbst beschäftigten Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, durch die Gemeindebehörde ein Register nach dem in der Anlage IV abgedruckten Schema zu führen.

Das Register ist auf Grund der von den Arbeitgebern zu erstattenden Anmeldungen und sonstiger sachdienlicher Behelfe (Civilconscriptionsregister, polizeiliche Meldungen u. s. w.) im Laufe des Monats November 1884 (Ziff. 20) anzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten.

In das Register sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes (vergl. Ziff. 8 gegenwärtiger Bekanntmachung) oder wegen Zugehörigkeit zu einer Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Reichsgesetzes) oder einer den Anforderungen des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfskasse (§ 75 a. a. D., Ziff. 30 gegenwärtiger Bekanntmachung) von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten, befreit sind. Dagegen sind nicht in das Register aufzunehmen diejenigen Personen,

welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören.

Die im Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Personen sind nur dann in das Register aufzunehmen, wenn die Gemeinde-Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung (Ziff. 26) auf diese Personen erstreckt worden ist.

Das Register bildet namentlich die Grundlage der Hebelisten für die Krankenversicherungsbeiträge. Den Gemeinde- und Aufsichtsbehörden ist unbenommen, bezüglich der Registerführung weitere Anordnungen zu treffen.

### **Ersatzansprüche; Streitverfahren.**

22) Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes über Ersatzansprüche und das Verfahren bei Streitigkeiten finden auf die Gemeinde-Krankenversicherung in Bayern keine Anwendung; an deren Stelle treten vielmehr die Bestimmungen im Art. 1 §§ 2, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes. Diese Bestimmungen schließen sich auf's Engste an die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften an, und zwar der § 2 an den Art. 13, der § 3 an den Art. 11 Abs. 2 und der § 4 an den Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, wobei in den Fällen der §§ 2 und 3 die Anzeigepflicht übereinstimmend mit den Vorschriften im Art. 31 des Gesetzes vom 29. April 1869 geregelt ist.

23) Art. 1 § 2 des Ausführungsgesetzes räumt einen Ersatzanspruch an die Gemeinde-Krankenversicherung nur derjenigen Gemeinde ein, welche auf Grund der Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 einer der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Person vorforgliche Krankenhilfe (z. B. im Falle plötzlicher Erkrankung bei einem vorübergehenden Aufenthalte außerhalb der Arbeitsgemeinde oder im Falle der Verweigerung der erforderlichen Krankenunterstützung Seitens der pflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung) geleistet hat.

Privatpersonen dagegen, welche einer der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Person in einem dringenden Falle Hilfe geleistet haben, steht ein Ersatzanspruch an die Gemeinde-Krankenversicherung nicht zu; vielmehr bleibt es in dieser Beziehung unverändert bei den Bestimmungen in Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869,

wornach der hilfeleistenden Privatperson unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch an die Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung zukommt, welche hinwiederum nach Maßgabe des Art. 1 § 2 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 den Regreß an die Gemeinde-Krankenversicherung zu nehmen berechtigt ist.

### **Fortbestand der Art. 11 und 20 des Gesetzes vom 29. April 1869.**

24) Für diejenigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht unter den § 1 des Reichsgesetzes fallen, bleiben — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes (vgl. Ziff. 26) — die Vorschriften in den Art. 11 und 20 des Gesetzes vom 29. April 1869 völlig unverändert in Kraft.

Den Vorschriften der Art. 11 und 20 unterliegen daher auch ferner alle Gehilfen und Lehrlinge, welche in anderen als den in § 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Betrieben beschäftigt sind (vgl. z. B. § 2 Ziff. 2 und 3 des Reichsgesetzes), ferner die Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter (insbesondere auch die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter).

Allen diesen Personen hat, wenn sie wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, die Arbeits- oder Dienstgemeinde die erforderliche Krankenhilfe auch ferner nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 zu leisten, wogegen die Gemeinden berechtigt sind, von diesen Personen die im Art. 20 des angeführten Gesetzes (in der Fassung des § 41 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875) normirten Krankenkassebeiträge zu erheben. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung solcher Beiträge besteht nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen (im Gegensatz zu den oben in Ziff. 14 und folg. erörterten Krankenversicherungsbeiträgen bei der Gemeinde-Krankenversicherung) nicht; doch wurde bereits in dem Ministerialauschreiben vom 29. September 1881 (M.-A.-Bl. S. 340) darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es im Interesse der Gemeinden liege, auch von diesen Personen Krankenkassebeiträge zu erheben. Wo dieselben bereits eingeführt sind, bleiben die bezüglichen Gemeindebeschlüsse in Ansehung aller jener Personen in Kraft, welche nicht der Gemeinde-Krankenversicherung (Art. 1 und 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau-, Innungs-Krankenkasse, einer Knapp-

schaftsklasse oder, sofern sie reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, einer der Vorschriften des § 75 des Reichsgesetzes entsprechenden Hilfsklasse angehören.

25) Wie sich aus dem oben Ziff. 17 Gesagten ergibt, dürfen die Krankenkassebeiträge im Sinne des Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869 nicht mit den nach § 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu erhebenden Krankenversicherungsbeiträgen vermengt werden, gleichwie auch die auf die beiden Einrichtungen bezüglichen Verzeichnisse, Akten und Rechnungen vollständig getrennt von einander zu halten sind.

### **Statutarische Gemeinde-Krankenversicherung.**

26) Wenn eine Gemeinde in dem Nebeneinanderbestehen der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes und der in den Art. 11 und 20 des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Einrichtung erheblichere Schwierigkeiten finden sollte, so ist derselben durch Art. 2 Abs. 2—4 des Ausführungsgesetzes die Möglichkeit geboten, beide Einrichtungen zu vereinigen und so eine einheitliche Gemeinde-Krankenversicherung für den Bezirk der Gemeinde herbeizuführen.

Es kann nämlich eine Gemeinde statutarisch beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes auszudehnen sei:

- a) auf die im § 2 des Reichsgesetzes aufgeführten Personen,
- b) auf alle sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen (welche also weder unter den § 1 noch unter den § 2 des Reichsgesetzes fallen), und zwar gleichviel ob sie in der Gemeinde heimathberechtigt sind oder nicht. Die im Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 für Heimathberechtigte, welche einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen, gemachte Ausnahme fällt sonach in diesem Falle hinweg.

Auf Grund der vorstehend angeführten Bestimmungen sind die Gemeinden insbesondere in der Lage, auch die Diensthoten und ständigen Lohnarbeiter (Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter) der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu unterstellen. Die Gemeinden haben die Wahl, ob sie alle oder nur einzelne der in lit. a und b aufgeführten Klassen von Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 heranziehen wollen. Ausnahmen für einzelne diesen Klassen angehörende Personen oder Betriebe dagegen sind unzulässig.



27) Bei der Beschlußfassung über die statutarische Ausdehnung der Gemeinde-Krankenversicherung sind die Bestimmungen in Ziff. 3 gegenwärtiger Bekanntmachung sowie in § 54 des Reichsgesetzes (Art. 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes) zu beachten. Die Beschlüsse bedürfen demnach der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise der Gemeindeversammlung und müssen enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird;
- b) die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung dieser Personen obliegen soll;
- c) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche zur Gemeinde-Krankenversicherung zu entrichten sind, für die versicherungspflichtigen Personen vorbehaltlich der Verrechnung einzuzahlen (§§ 51 und 53 des Reichsgesetzes) oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;
- d) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche auf die der Gemeinde-Krankenversicherung unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 52 Abs. 1 a. a. D.).

Soweit nicht durch den statutarischen Beschluß in gesetzlich zulässiger Weise (lit. b, c und d) Anderes bestimmt ist, treten die Personen, auf welche die Gemeinde-Krankenversicherung statutarisch erstreckt worden ist, in alle jene Rechte und Pflichten, insbesondere in Bezug auf Krankenunterstützung und Krankenversicherungsbeiträge, ein, welche den reichsgesetzlich versicherungspflichtigen Personen (Art. 1 des Ausführungsgesetzes) zukommen.

28) Die beschlossenen statutarischen Bestimmungen sind in doppelter Ausfertigung, eventuell durch Vermittlung des Bezirksamtes, welches dieselben zu begutachten hat, der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Sie kann außerdem nach dem Ermessen der Kreisregierung versagt werden, wenn die Erstreckung

der Versicherungspflicht (Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes), die Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen (§ 52 Abs. 2 des Reichsgesetzes) oder die Ausdehnung der in den §§. 49—53 a. a. O. enthaltenen Vorschriften auf die Arbeitgeber (§ 54 a. a. O.) nach den obwaltenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint, oder wenn die in den statutarischen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrolle über den Eintritt in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen.

Gegen den die Genehmigung verweigerten Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird die statutarische Bestimmung in einer Ausfertigung, mit dem Genehmigungsvermerke versehen, der Gemeindebehörde zugestellt, welche dieselbe in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen hat.

29) Wenn von einem Distriktrathe durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes (vergl. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1. J. § 1, dann die Eingang angeführte Bekanntmachung vom Heutigen Ziff. 1 und 2) für den Distrikt oder Theile desselben die Versicherungspflicht auf die in § 2 Ziff. 1—6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen erstreckt wird, so tritt in den betreffenden Gemeinden für diese Personen, wenn sie nicht einer der im § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes aufgeführten Krankenkassen angehören, von selbst die Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes ein, ohne daß es in diesem Falle auf eine statutarische Beschlußfassung der Gemeinde im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des letzteren Gesetzes ankommen hätte.

### **Verhältniß der eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen zur Gemeinde-Krankenversicherung.**

30) Nach § 75 des Reichsgesetzes tritt für Mitglieder der auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, die Gemeinde-Krankenversicherung dann nicht ein, wenn die Hülfsklasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen

Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 des Reichsgesetzes von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes.

Wollen nun Personen, welche an und für sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen, Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des § 75 des Reichsgesetzes in Anspruch nehmen, so haben dieselben nachzuweisen:

- a) welcher Hilfskasse sie angehören und
- b) daß diese Hilfskasse ihren sämtlichen Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 (verglichen mit dem Schlusssatz des § 75) von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind.

Der Nachweis unter lit. a wird geführt durch Vorlage einer Beurkundung des Vorstandes der Hilfskasse oder durch Vorlage der Quittungen über die zuletzt einbezahlten Kassenbeiträge.

Der Nachweis unter lit. b ist, wenn der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung die einschlägigen Verhältnisse nicht ohnehin bekannt sind, durch Vorlage eines hinsichtlich seiner dermaligen Gültigkeit amtlich beglaubigten Exemplares des Statuts der betreffenden Kasse und eines Zeugnisses der Gemeindebehörde des Sitzes der Kasse darüber zu erbringen, daß diese Hilfskasse noch besteht und die dem Statut entsprechenden Unterstützungen wirklich gewährt, sowie über den Betrag des für diese Gemeinde gemäß § 8 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

Werden nach dem Ermessen der Gemeindebehörde diese Nachweise nicht geliefert, so ist der Versicherungspflichtige ohne Weiteres zu den Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung heranzuziehen und ihm zu überlassen, die Anerkennung seines Anspruches auf Befreiung von denselben auf dem durch Art. 1 § 4 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Wollen versicherungspflichtige Personen, welche einer der Vorschriften des § 75 des

Reichsgesetzes Genüge leistenden Hilfskassen angehören, gleichwohl in der Gemeinde-Krankenversicherung verbleiben, so ist dieses gestattet, sofern die Gemeindebehörde hiemit einverstanden ist.

Unter den in § 75 erwähnten „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen“ sind insbesondere jene Krankenkassen zu verstehen, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Gesetzblatt S. 1197 u. folg.) von „anerkannten Vereinen“ errichtet sind.

31) Für die Arbeitgeber empfiehlt sich in Rücksicht auf die Strafvorschrift des § 81 des Reichsgesetzes und auf die ihnen durch §. 50 a. a. D. auferlegte Haftung (vgl. Ziff. 19), die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung auch dann anzumelden, wenn sie einer Hilfskasse angehören.

Hat ein Arbeitgeber diese Anmeldung nicht beim Beginn der Beschäftigung des Arbeiters vollzogen, so ist er verpflichtet, dieselbe nachzuholen, sobald der Versicherungspflichtige aus der Hilfskasse austritt. Der Arbeitgeber hat deshalb in diesem Falle das Verbleiben des Arbeiters in der Hilfskasse zu kontrolliren.

#### **Schlussbestimmung.**

32) Die Bezirksämter haben behufs richtiger Durchführung der vorstehenden Bekanntmachung den Gemeindebehörden die erforderlichen Anleitungen zu geben und den Vollzug entsprechend zu überwachen.

Die Bezirksamtsvorstände werden beauftragt, noch vor dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes (1. Dezember 1884) die Bürgermeister zu versammeln und sie über die von ihnen bezüglich der Gemeinde-Krankenversicherung zu beachtenden wesentlichen Vorschriften eingehend zu belehren.

München, den 15. Mai 1884.

**Frhr. v. Freilich.**

**Der General-Sekretär:  
Ministerialrath von Schlereth.**

**A u s z u g**

aus dem Gesetze vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

**I. Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.**

Artikel 1.

Für die nach Vorschrift des § 1 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen :

§ 1.

An die Stelle der Artikel 11 und 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 treten die Vorschriften in § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10, §§ 49 bis 53, 55, 56, 76, 77, 80 bis 82 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Im Uebrigen bleiben auch für die oben bezeichneten versicherungspflichtigen Personen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft:

§ 2.

Wurde nach Maßgabe der in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Verpflichtung einer nach den vorstehenden Bestimmungen der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Person von einer anderen Gemeinde Krankenhilfe geleistet, so steht der hilfeleistenden Gemeinde gegen die Gemeinde-Krankenversicherung ein Ersatzanspruch zu. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten und auf den Zeitraum, für welchen die Gemeinde-Krankenversicherung unterstützungspflichtig war.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Armenpflégchaftsrath der hilfeleistenden Gemeinde beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an die Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung binnen drei Tagen von dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage an Nachricht abzusenden.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

## § 3.

Wurde von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung einer in der Gemeinde nicht heimathberechtigten Person während voller dreizehn Wochen gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

In den Fällen des Abs. 1 hat die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung an den Armenpflugschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde spätestens fünf Tage vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist Nachricht abzusenden.

Die Bestimmungen in den Art. 14 bis 16, dann im Art. 31 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 finden hiebei gleichmäßig Anwendung.

## § 4.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

## Artikel 2.

Für diejenigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, bleiben die Vorschriften in den Art. 11 und 20 jenes Gesetzes auch ferner in Kraft.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt werden:

- 1) auf diejenigen Personen, welche nach § 2 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Krankenversicherung herangezogen werden können;



- 2) auf die sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht.

In beiden Fällen ist § 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend zu beachten.

Die ergehenden statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

### III. **Schlussbestimmung.**

#### Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Geltung.

Gleichzeitig tritt Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit.

### Anlage II.

## A u s z u g

aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

### A. **Versicherungszwang.**

#### § 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechsweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

### § 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

### § 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.



Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

## B. Gemeinde-Krankenversicherung.

### § 4. Abs. 1.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht  
 einer Orts-Krankenkasse (§ 16),  
 einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),  
 einer Bau-Krankenkasse (§ 69),  
 einer Innungs-Krankenkasse (§ 73),  
 einer Knappschaftskasse (§ 74),  
 einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten  
 Hilfskasse (§ 75)  
 angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

### § 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

### § 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

### § 7.

An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

### § 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

### § 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen

Tagelohnes (vergl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten, und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

## § 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

## D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

### §. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

### § 50.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

### § 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

## § 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

## § 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

## § 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

## § 55.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

## §. 56.

Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.



## J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

### § 76.

Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

### § 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

### § 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

### § 81.

Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

### § 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.



Anlage III.**A u s z u g**

aus dem Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

## Artikel 10.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Klasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

- 1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
- 2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geistesranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
- 3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühen nicht besteht;
- 4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

## Artikel 11.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

#### Artikel 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

- 1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angeheißen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
- 2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
- 3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

#### Artikel 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersazanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersaz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Ersazanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.

#### Artikel 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersazansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse



statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

#### Artikel 15.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemisst sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

#### Artikel 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

#### Artikel 20 in der Fassung des § 41 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 15. April 1875.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfennige Reichswährung wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniß bei der Gemeindebehörde

ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

### Artikel 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

## Artikel 43.

Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs I und Art. 11—17 begründeten Ersazansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

- a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;
- b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldkonten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

**Anmerkung.** Zum Art. 43 siehe das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen.

Anlage IV.

Zu Ziff. 21 der Bekanntmachung,  
betreffend die Vollzugsvorschriften über  
die Gemeinde-Krankenversicherung.

# Register

für die

## Gemeinde-Krankenversicherung.

1. Fortl. Niff.	2. Vor- und Zunamen der versicherungspflichtigen Person.	3. Heimath (beziehungs- weise Zuständigkeit).	4. Alter (Geburts- jahr, Monat, Tag).	5. Art der Beschäftigung.	6. Vor- und Zu- namen (und Stand) des Arbeitgebers.	7. Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

8. Tag der Anmeldung des Versicherungsp- flichtigen durch den Arbeitgeber.	9. Tag der Abmeldung des Versicherungsp- flichtigen durch den Arbeitgeber.	10. Tag des Austritts aus der Beschäftigung.	11. Etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht		12.  Bemerkungen.
			a. auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes.	b. wegen Mitgliedschaft bei einer Innungs- oder Hülfskaffe.	